

Richtlinie zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements während des Studiums (RL-Engagement)

Vom 22. April 2025.

Abschnitt 1 – Gremienbescheinigung	2
§ 1 Gremienbescheinigungen	2
§ 2 Antrag.....	2
§ 3 Voraussetzungen & Inhalt	3
Abschnitt 2 - Würdigung von Studierenden	4
§ 4 Grundsätze	4
§ 5 Form	4
§ 6 Würde bekommen	4
§ 7 Würde genommen	5
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen	5
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

Abschnitt 1 – Gremienbescheinigung

§ 1 Gremienbescheinigungen

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) stellt Mitgliedern der studentischen Selbstverwaltung (AStA, Studierendenparlament (StuPa) und Fachschaftsräte (FSR)) nach Ende ihrer Amtszeit auf Antrag eine Bescheinigung über das geleistete studentische Engagement aus. Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Geburtsdatum des Mitglieds;
2. das Gremium, in dem das Mitglied tätig war;
3. die Funktion(en), welche das Mitglied im Gremium innehatte;
4. das Datum der Wahl *und*
5. die Dauer, für die das Mitglied das Amt ausgeübt hat.

§ 2 Antrag

- (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Gremienbescheinigung ist unter Angabe aller erforderlichen Informationen, insbesondere aktueller Kontaktdaten, vor Ende der Legislaturperiode an den*die Referent*in für Hochschulpolitik und Studierendeninitiativen unter der Verwendung des Formulars zu richten.
- (2) Bei Tätigkeit in mehreren Organen der Studierendenschaft oder über mehrere Legislaturperioden hinweg kann eine Sammelbescheinigung ausgestellt werden.
- (3) Es können nur solche amtszeitbezogenen Daten bescheinigt werden, die der AStA anhand öffentlicher Protokolle nachvollziehen und überprüfen kann. Darüber hinausgehende Informationen, insbesondere zu Art und zeitlichem Umfang der im Rahmen der Amtstätigkeit ausgeführten Aufgaben können nicht bescheinigt werden.
- (4) Der Antrag ist spätestens 12 Monate nach Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Gremiums zu stellen. Diese Frist beginnt bei Ausübung mehrerer Amtszeiten eines Gremiums erst mit Ablauf der letzten Amtszeit. Ein nicht direktes Aufeinanderfolgen von Amtszeiten steht dem nicht entgegen. Diese Regelung ist jeweils separat für jedes Gremium anzuwenden. Die Anforderung einer Zweitausfertigung ist möglich.

§ 3 Voraussetzungen & Inhalt

- (1) Die Gremienbescheinigung bescheinigt ein überdurchschnittliches Engagement und die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgeordneten des StuPa, der ordentlichen Mitglieder des AStA und der gewählten Mitglieder der FSRs.
- (2) Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgeordneten des StuPa liegt vor, wenn:
 - a. Abgeordnete des StuPa mindestens auf $\frac{3}{4}$ der StuPa Sitzungen ihrer Amtszeit anwesend waren.
 - b. Abgeordnete aktiv in mindestens einem konstituierten Ausschuss des StuPa mitgearbeitet haben. Eine aktive Mitarbeit liegt vor, wenn Abgeordnete des StuPa an mind. 50 vom 100 der Ausschusssitzungen teilgenommen haben. Sofern Abgeordnete des StuPa an der Klausurtagung des StuPa teilgenommen haben, reduziert sich die Anwesenheitsquote nach lit. a) S.2 auf $\frac{2}{3}$.
- (3) Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Mitgliedes des AStA liegt vor, wenn 2 von 3 der Zwischenberichte und der abschließende Rechenschaftsbericht des Mitgliedes des AStA vom StuPa angenommen werden.
- (4) Der Vorsitz des FSR schlägt die Mitglieder nach deren Amtszeit für eine Gremienbescheinigung vor. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit. Die Gremienbescheinigung für den Vorsitz wird durch den stellvertretenden Vorsitz vorgeschlagen.
- (5) Die Gremienbescheinigung wird von der*dem jeweils amtierenden Präsident*in der Europa-Universität Viadrina und der*dem zuständigen Referent*in für Repräsentanz des AStA unterschrieben.
- (6) Nach ihrer Fertigstellung verbleibt die Gremienbescheinigung maximal ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit oder bis zur Abholung im AStA-Büro. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gremienbescheinigung an eine hinterlegte Adresse versandt werden.
- (7) In begründeten Fällen sind vorläufige Gremienbescheinigungen möglich.
- (8) Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine Gremienbescheinigung nur auf Beschluss des StuPa ausgestellt werden. Dieser Beschluss ist mit absoluter Mehrheit des StuPa zu fassen. Es gilt die Frist nach § 2 Abs. 4.

Abschnitt 2 - Würdigung von Studierenden

§ 4 Grundsätze

Die Studierendenschaft kann einzelne Studierende, welche sich in besonderem Maße um die Studierendenschaft verdient gemacht haben, mit der Auszeichnung für Verdienste um die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) würdigen.

§ 5 Form

- (1) Der*Die Gewürdigte erhält eine Urkunde, unterzeichnet von der*dem Präsident*in sowie dem*der Vizepräsident*in des StuPa mit der Begründung der Würdigung.
- (2) Die Namen der gewürdigten Studierenden werden in einer fortlaufend nummerierten Liste geführt (Würdigungsverzeichnis). Die Liste ist auf den Homepages des StuPa zu veröffentlichen. Jede*r Gewürdigte kann die Anonymisierung seines Namens in der hochgeladenen Liste wünschen. In diesem Fall sind statt des vollen Namens dort nur die ersten Initialen des Vor- und Zunamens zu veröffentlichen.

§ 6 Würde bekommen

- (1) Der*Die Präsident*in des StuPa, der*die Referent*in für Repräsentanz des AStA, der*die Vorsitzende eines jeden FSR sowie der hochschulpolitische Ausschuss des StuPa kann dem StuPa die Würdigung eines*r Studierenden nebst Begründung derselbigen vorschlagen. Auch Alumni können vorgeschlagen und gewürdigt werden.
- (2) Das StuPa nimmt den Vorschlag an, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen. Vor Annahme des Vorschlages muss sich das StuPa der Zustimmung der bzw. des zu Würdigenden sicher sein.
- (3) Die Beratungen über die Würdigung einer Person nach einem Vorschlag nach Abs. 1 sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.
- (4) Stimmt das StuPa einer vorgeschlagenen Begründung nicht zu, so soll es unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine alternative Begründung erarbeiten oder die Erarbeitung dieser an den hochschulpolitischen Ausschuss verweisen. Der Ausschuss hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit binnen vier Wochen eine alternative Begründung zu erarbeiten und diese dem StuPa vorzulegen.
- (5) Die Würdigung kann nur gemeinsam mit ihrer Begründung angenommen werden.

§ 7 Würde genommen

- (1) Die Würdigung kann durch Anzeige beim Präsidium zurückgegeben werden.
- (2) Die Würdigung kann auf Antrag einer der in § 6 Abs. 1 S. 1 genannten Personen durch Beschluss des StuPa mit einer 2/3-Mehrheit der*dem Gewürdigten entzogen werden.
- (3) Mit Rückgabe oder Entzug der Würdigung wird der Name aus dem Würdigungsverzeichnis gestrichen. Die Nummerierung der Würdigungen bleibt erhalten.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements während des Studiums (RL-Engagement) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige RL-Engagement außer Kraft.